

Aktenzeichen: 004-1/2024-05/3 Wängle, am 11.06.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der 24. Sitzung am 10.06.2024 folgende Punkte beraten und beschlossen:

(1) Beratung und Beschlussfassung über Pachtvertrag Bodenaushubdeponie mit Fa. Zobl in Weißenbach am Lech (Bergle):

Der Gemeinderat hat dem Abschluss des Pachtvertrages zwischen der Fa. Zobl Tiefbau GmbH und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wängle zu den im Pachtvertragsentwurf näher geregelten Konditionen und Bedingungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(1.1) Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Architektenleistung Ausführungsplanung Mehrzweckgebäude Wängle:

Der Gemeinderat hat beschlossen die Leistungen für die Ausführungsplanung Mehrzweckgebäude Wängle an die Fa. Barbist Architecture zum Nettopreis von EUR 99.500,00 bzw. zum Bruttopreis von EUR 119.400,00 gemäß Angebot vom 14.05.2024 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(1.2) Beratung und Beschlussfassung Änderung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung":

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung" gemäß Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(1.3) Beratung und Beschlussfassung Änderung Satzung des Gemeindeverbandes "Abwasserverbands Vils, Reutte und Umgebung":

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung" gemäß Anlage 2 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(1.4) Beratung und Beschlussfassung über Zuschuss an die 3- bzw. 5-örtliche Agrargemeinschaft:

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass ein Zuschuss in Höhe von EUR 2.000,- an die 3- bzw. 5-örtliche Pfarrgemeinde auszubezahlen ist. Gleichzeitig wurde, da die Ausgabe im Voranschlag 2024 nicht vorgesehen ist, die Überziehung der entsprechenden Haushaltsstelle in Höhe von EUR 2.000,- genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(4) Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise Projekt Gehsteigerweiterung Richtung Friedhof:

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass das geplante Bauvorhaben als Gesamtprojekt, nach Möglichkeit mit Errichtung der Kanalzuleitung für das geplante Mehrzweckgebäude, ausgeschrieben werden soll.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(5) Beratung und Beschlussfassung über Richtlinie Verkauf Gemeindebauplätze:

Der Gemeinderat hat die Richtlinie für die Vergabe von Gemeindegrundstücken und Wohnungen gemäß Anlage 3 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister

Amtssiegel

Florian Barbist

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung"

Artikel I Zweck und Sitz

- (1) Die Stadtgemeinde Vils, die Marktgemeinde Stadtgemeinde Reutte sowie die Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach, Ehenbichl, Musau, Pinswang, Berwang, Bichlbach und Heiterwang schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge kurz TGO) zusammen.
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes ist "Abwasserband Vils-Reutte und Umgebung".
- (3) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6682 Vils, Vilserhof 5.
- (4) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:
 - a) Planung, Bau und Betrieb von Sammelkanälen,
 - b) Planung, Bau und Betrieb der gemeinsamen Kläranlage in Vils (Vilserhof 5, 6682 Vils),
 - c) Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlamms,
 - d) Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlagen,
 - e) Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Abwasserentsorgung,
 - f) Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung,
 - g) Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde Pfronten.
- (5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung" tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung", zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung Zl. Ib-5003/23-2008 vom 21.1.2008, außer Kraft.

SATZUNG

des Gemeindeverbandes

"Abwasserverband Vils - Reutte und Umgebung"

§1

Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (in der Folge TGO) aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
 - Jene Gemeinden, die mehr als 20 30 v.H. des Aufwandes für die Kläranlage zu tragen haben, haben für je weitere angefangene 10 v.H. des Aufwandes einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für die weiteren Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung hat die Gemeinde jeweils ein Ersatzmitglied zu stellen. Diese weiteren Vertreter (Ersatzmitglieder) müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters wird dieser in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegt ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Erlassung und Änderung der Satzung,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde,
- f) die Bestellung der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- h) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, der §§ 140 i.V. mit 30 Abs. 1 lit. f, h, l, m, n, o und p der TGO.
- i) den Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde Pfronten betreffend die Beteiligung an den mitzubenützenden Anlagen des Verbandes sowie für Angelegenheiten, die in diesem Vertrag geregelt und der Verbandsversammlung vorbehalten werden.

- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in Angelegenheiten der §§ 140 i.V. mit 30 Abs. 2 lit. a und b der TGO dem Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Funktionsdauer des weiteren Vertreters nach § 135 Abs. 1 (Ersatzmitglied) beträgt sechs Jahre.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmann-Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Verbandsausschuss ist jedenfalls aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt bestellt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsausschusses im Amt.
- (3) Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf vom Verbandsobmann einzuberufen. Er ist vom Verbandsobmann jedoch binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses (= zwei Mitglieder) schriftlich verlangt wird.
- (4) Der Verbandsausschuss ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Geschäftsverteilung dem Verbandsausschuss von der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsobmannes bzw. des neuen Verbandsobmann-Stellvertreters im Amt. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- (2) Die Aufgaben des Verbandsobmannes sind:
 - a) Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - b) Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - d) Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - e) Beaufsichtigung der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlagen,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) Vorbereitung der Beschlüsse auf Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der allfälligen Beiträge sowie
 - h) Verfassung eines Jahresberichtes über die T\u00e4tigkeit des Verbandes im abgelaufenen Gesch\u00e4ftsjahr \u00fcber den Zustand der Anlagen und \u00fcber die f\u00fcr das kommende Jahr vorgesehenen Ma\u00dfnahmen, sowie Vorlage dieses Berichtes an die Verbandsversammlung.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.
- (4) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat gemäß § 138 TGO aus ihrer Mitte auf Amtsdauer des Verbandsausschusses einen Überprüfungsausschuss zu wählen.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Überprüfungsausschusses beträgt sechs Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Überprüfungsausschusses im Amt.
- (3) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Überprüfungsausschusses ist ein Ersatzmitglied Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen einem Gemeinderat der verbandszugehörigen Gemeinden angehören und dürfen keine Leitungsfunktion oder Anordnungsbefugnis im Gemeindeverband innehaben. In diesen Ausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen.
- (4) Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind jeweils anlässlich der Wahl des Verhandsohmannes zu bestellen.

- (5) Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann sowie einen Obmann-Stellvertreter zu wählen.
- (6) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten gemäß § 140 TGO die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß. die Bestimmungen des § 140 TGO. Die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen sind stets mit Stimmzetteln vorzunehmen.
- (2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt jene Person als gewählt, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglieds der Verbandsversammlung zu ziehen ist (§ 136 Abs. 1 TGO). Die zu wählenden Personen müssen zum Landtag wählbar sein.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Organe des Verbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes mit Sitz im Bürogebäude Vilserhof 5, 6682 Vils. Sie dient der Unterstützung der Organe. Sie ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Personal zu besetzen. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm steht das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bedienstete des Verbandes zu.

§ 7a Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes und hat in Zusammenarbeit mit allen Bediensteten für eine den Gesetzen und den einschlägigen Verordnungen entsprechende Führung der Anlage nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen. Dem Geschäftsführer obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs, die Protokollführung bei allen Sitzungen, Führung der Akten und Urkundensammlung, sowie die kaufmännische und technische Leitung des Abwasserverbandes Vils - Reutte und Umgebung. Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, diesem zu melden.

Verbandsanlagen

Grundlage ist u.a. das Detailprojekt "Regionale Abwasserbeseitigung Vils, Reutte und Umgebung" vom 15.02.1988. Die Verbandsanlage umfasst folgende (u.a. im vorgenannten Projekt beschriebenen Anlagenteile: Es sind dies:

a) Sammelstrang 1

Von der Zulaufmessung ARA Vils/Vilserhof durch die Gemeindegebiete von Vils, Musau, Pflach, Reutte, Breitenwang bis zum Ortsteil Lähn der Gemeinde Breitenwang, einschließlich der zugehörigen Regenüberlaufbauwerke, Pumpstationen und Entlastungskanäle (Entlastungskanal EK 2 lt. Projekt des IB Passer vom 30.03.1990 ohne Einbindung Schlossereikanal),

b) Sammelstrang 2

zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Ehenbichl einschließlich Pumpstation Klosterweg,

c) Sammelstrang 3

zur Heranführung der Abwässer der Ortsteile Unter- und Oberletzen sowie Wiesbichl der Gemeinde Pflach,

d) Sammelstrang 4

einschließlich Sonderbauwerke zur Ableitung der Abwässer der Gemeinden Weißenbach am Lech, Höfen und Lechaschau,

e) Sammelstrang 5

zur Heranführung der Abwässer des Ortsteiles Wängle-Süd (Holz) sowie eines Teiles der Gemeinde Höfen an den Sammelstrang 4,

f) Sammelstrang 6

mit Regenüberlaufbecken zur Heranführung der Abwässer des Hauptteiles der Gemeinde Wängle an den Sammelstrang 4,

- g) Sammelstrang 6/1 von Wängle-Niederwängle,
- h) Sammelstrang 7 von Wängle-Hinterbichl,
- i) Sammelstrang 8 von Ehenbichl-Rieden mit Hebeanlage,

j) Sammelstrang 9 Musau

zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Musau einschließlich der Ortsteile Brandstatt und Saba an den Sammelstrang 1 inklusive Pumpwerke,

k) Sammelstrang 10 Pinswang

bestehend aus Strang 10/1 (Oberpinswang) und 10/2 (Unterpinswang) zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Pinswang (Ober- und Unterpinswang) einschließlich Pumpwerke,

l) Sammelstrang 11

zur Heranführung der Abwässer eines Teiles der Gemeinde Breitenwang (Mühl), Reutte (Archbachsiedlung) und Pflach (Hüttenmühle),

m) Sammelstrang 12

Sammelkanäle Bichlbach/Heiterwang und Heiterwang/Reutte Reutte/Klause einschließlich Pumpwerk Heiterwang (Punkte 3.1, 3.2.6, 3.3 lt. Technischem Bericht des Ausführungsprojekts Nr. 9752, Knoflach/Prantl, Dezember 1997),

- n) Sammelstrang 13 Vils/Pfronten
 zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Vils und Pfronten,
- o) Kläranlage in Vils/Vilserhof,
- Errichtung des Regenüberlaufbeckens RÜB-4 in Reutte Großfeldstraße einschl. der erforderlichen Anschlusskanäle
- q) Umbau des bestehenden Pumpwerkes Klosterweg in Reutte zur Hebung der Abwässer der Bereiche Tränkesiedlung, Ehenbichl,
- r) Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage in der ARA-Vils (Trocknungshallen)
- s) Zubau Rechengebäude mit Anpassung ARA,
- t) Umbauarbeiten am Sammelstrang 12 im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde Berwang mit den Ortsteilen Berwang, Bichlbächle und Kleinstockach,
- u) Kläranlage Rinnen und Mitteregg der Gemeinde Berwang
- u) Maschinenerneuerung ARA Vils.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Aufwand, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, die ihm gem. § 1 dieser Satzung obliegen, ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die für Planung und Bau sowie für den aus Planung und Bau resultierenden Schuldendienst getätigt werden.
 Die Herstellungskosten umfassen alle Investitionen für fest installierte Anlagen, die zum Bau bzw. zur Herstellung Betrieb der im § 8 genannten Verbandsanlagen anfallen. Nicht enthalten sind insbesondere Aufwendungen für mobile Geräte, die zum Unterhalt des Kanalnetzes dienen.
- (3) Betriebskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der im § 8 genannten Verbandsanlagen entstehen sowie im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte anfallen.

Es sind dies:

- a) alle Personal- und Sachkosten, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Verwaltung ergeben, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals),
- b) die Kosten der notwendigen Reparaturen und Instandhaltungen an den Verbandsanlagen,
- c) der durch den Betrieb der Verbandsanlagen verursachte Verwaltungsaufwand,
- d) Kosten, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte anfallen,
- e) die zur Erreichung einer angemessene Kassenliquidität im Rahmen der laufenden Betriebsführung erforderlichen Mittel.

§ 10 Aufteilung der Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Sammelstränge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 7, 8, 9, 10/1, 10/2 samt zugehörige Pumpstationen und Entlastungsbauwerke gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl Passer (gem. § 8 lit. a bis k und q).

Die Herstellungskosten werden auf die MarktStadtgemeinde Reutte und die Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach, Ehenbichl, Musau und Pinswang nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Reutte	31,62 %
Breitenwang	6,02 %
Höfen	6,93 %
Lechaschau	8,95 %
Wängle	9,11 %
Weißenbach am Lech	9,83 %
Pflach	8,00 %
Ehenbichl	7,79 %
Musau	5,82 %
Pinswang	5,93 %
	100,00 %

b) Sammelstrang 11 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. l),

Die Herstellungskosten dieses Stranges werden entsprechend eines zwischen den Gemeinden Reutte, Pflach und Breitenwang abzuschließenden Vertrages, von diesen Gemeinden anteilig getragen und wie folgt aufgeteilt:

Reutte	53,60 %
Pflach	21,40 %
Breitenwang	25,00 %
	100,00 %

c) Sammelstrang 12 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. m).

Die Herstellungskosten (einschließlich der erforderlichen Pumpstation) werden auf die Gemeinden Berwang, Bichlbach und Heiterwang nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

	100,00 %
Berwang	45,00 %
Heiterwang	21,53 %
Bichlbach	33,47 %

 d) Sammelstrang 13 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. n).

Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit diesem abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von der Stadtgemeinde Vils getragen.

e) Kläranlage (gem. § 8 lit. o):

Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser Gemeinde abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von der Stadtgemeinde Vils und den Gemeinden Musau und Pinswang zu 19,42 %, von der MarktStadtgemeinde Reutte und den Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach und Ehenbichl zu 65,48 % sowie von den Gemeinden Berwang, Bichlbach und Heiterwang zu 15,10 % getragen.

Innerhalb dieser drei Gemeindegruppen erfolgt die Aufteilung jeweils nach dem Verhältnis ihrer Einwohnergleichwerte (EW). Für die Abrechnung gilt nachstehender Aufteilungsschlüssel:

Vils	10,82 %	5.050 EW
Reutte	27,56 %	12.861 EW
Breitenwang	8,32 %	3.884 EW
Höfen	4,80 %	2.239 EW
Lechaschau	6,20 %	2.892 EW
Wängle	5,28 %	2.464 EW
Weißenbach am Lech	5,53 %	2.582 EW
Pflach	3,63 %	1.697 EW
Ehenbichl	4,16 %	1.942 EW
Musau	3,43 %	1.599 EW
Pinswang	5,17 %	2.413 EW
Berwang	9,14 %	4.265 EW
Bichlbach	3,94 %	1.840 EW
<u>Heiterwang</u>	2,02 %	942 EW
	100,00 %	46.670 EW
Pfronten	41,50 %	25.000 EW

71.670 EW

- f) BA-06 RÜB-4 lt. Projekt Dipl. Ing. Passer vom 26.07.1995 (gem. § 8 lit. p):

 Die Herstellungskosten werden von der Gemeinde Breitenwang (70%) und der

 MarktStadtgemeinde Reutte (30%) und Reutte getragen.
- g) Klärschlammtrocknungsanlage lt. Projekt Dipl. Ing. Prantl vom 01.10.2002 (gem. § 8. lit r):

 Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit diesem abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von allen Verbandsgemeinden nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- h) Zubau Rechengebäude und Anpassung ARA lt. Projekt Dipl. Ing. Köpf (gem. § 8. lit s):
 Die Herstellungskosten werden von allen Verbandsgemeinden einschließlich der Gemeinde Pfronten nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- i) Anschluss der Gemeinde Berwang mit den Ortsteilen Berwang, Bichlbächle und Kleinstockach (gem. §1 Abs.3 lit t)
 Umbauarbeiten am Regionalkanal Sammelstrang 12 im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde Berwang mit den Ortsteilen Berwang, Bichlbächle und Kleinstockach. (gem. § 8. lit t):
 Die Herstellungskosten werden zur Gänze von der Gemeinde Berwang getragen.
- i) Kläranlage Rinnen und Mitteregg der Gemeinde Berwang (gem. §1 Abs.3 lit u)
 Alle Investitionskosten und Betriebskosten werden zur Gänze von der Gemeinde Berwang getragen. Für die Wartungsarbeiten an diesen Anlagen wird eine eigene Vereinbarung zwischen dem AWV-Vils und der Gemeinde Berwang abgeschlossen.
- j) Maschinenerneuerung ARA Vils (gem. § 8. lit u): Die Herstellungskosten werden von allen Verbandsgemeinden einschließlich der Gemeinde Pfronten nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- (2) Die Einwohnergleichwerte (EW) der verbandsangehörigen Gemeinden sind mit Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen. Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte ist von folgenden Grundlagen auszugehen:
 - a) Einwohnerzahl:
 - Je Einwohner ist 1 EW anzusetzen. Einwohner sind alle Personen, die an dem durch die Verbandsversammlung festzulegenden Stichtag in der Gemeinde mit ordentlichem oder weiterem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind (Melderegister).
 - b) Zahl der Fremdenbetten:
 - Je Fremdenbett sind soweit gewerblich 1,5 sonst 1 EW anzusetzen.

Fremdenbetten sind alle Betten, die an dem durch die Verbandsversammlung festzulegenden Stichtag für die Ausübung eines Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung bestimmt sind (Fremdenbettenstatistik).

c) Menge und Beschaffenheit aus sonstigen, insbesondere öffentlichen, gewerblichen und industriellen Anlagen stammender Abwässer:

Je Anlage sind so viele EW anzusetzen, wie sie der Schmutzfracht ihrer Abwässer, die mit der Schmutzfracht häuslicher Abwässer ins Verhältnis zu setzen ist, entspricht (häusliche Abwässer: 60 g BSB5 bzw. 120 g CSB/Tag = 1 EW).

Es ist dabei von der Abwassermenge und –beschaffenheit auszugehen, die nach den Verhältnissen die stärkste Belastung der Abwasserbeseitigungsanlage erwarten lässt.

Aufteilung der Betriebskosten

- (1) Die Aufteilung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie des Verwaltungsaufwandes wird einschließlich der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Berechnung It. nachfolgenden Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Festlegung der Bewertungsgrundlagen:
 - a) Einwohner:

ständige und nicht ständige Einwohner x 1 EW

Erläuterung:

Der ständige und nicht ständige Einwohner ist die Basis für die Definition des Einwohnerwertes (EW). Somit entspricht ein ständiger bzw. ein nicht ständiger Einwohner einem Einwohnerwert.

Anmerkung

Die Einwohner werden aus der Meldestatistik der Gemeinden entnommen.

- b) Fremdenverkehr:
 - a. gewerbliche Nächtigungen x $\frac{2,5}{365}$ EW
 - b. private Nächtigungen x $\frac{1,5}{365}$ EW
 - c. Camping x $\frac{1,0}{365}$ EW

Erläuterung:

Ermittlung der Belastungsgröße:

Da die Betriebskosten auf den jährlichen Anfall bezogen werden müssen, ist es notwendig, zunächst die mittlere Belastung auf das Jahr bezogen zu ermitteln. Dies geschieht dadurch, dass die Jahresnächtigungszahl durch die Anzahl der Tage pro Jahr (365) geteilt wird. Damit ergibt sich ein Mittelwert bezogen auf einen Einwohner bzw. einen Einwohnerwert.

Ermittlung des Bewertungsfaktors:

Aus Vergleichszahlen und Messungen ist nachgewiesen und inzwischen auch die Regel, dass für einen Einwohnerwert aus Fremdenverkehrsbelastungen eine höhere Wasser- bzw. Schmutzfrachtmenge angesetzt werden muss. Entgegen dem Investitionskostenschlüssel, in welchem für das gewerbliche Bett der Faktor 1,5 und für das private Bett bzw. Camping 1,0 gewählt wurde, werden für den Betriebskostenschlüssel für das gewerbliche Bett 2,0 und für das private Bett der Faktor 1,5 festgelegt.

Dies ist wie folgt begründet:

Da die Kläranlage und die Kanalanlagen auf den Spitzenwert ausgelegt werden müssen, für den Betriebskostenschlüssel jedoch ein Mittelwert über das Jahr gerechnet herangezogen wird, ist bei den Betriebskosten zu berücksichtigen, dass auch die Auslegung der Kläranlage einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten hat.

Anmerkung:

Die Nächtigungszahlen werden aus der Meldestatistik der Gemeinden entnommen.

c) Sitzplätze

Sitzplätze x 0,1 EW

Erläuterung:

Sitzplätze beinhalten sämtliche in einer Gemeinde befindlichen Sitzplätze in öffentlichen Lokalen. Diese werden sowohl von Einheimischen wie auch von Gästen und Tagesgästen benützt. Ähnlich wie beim Abschnitt Fremdenbett sind die Sitzplätze nicht zu 100 % ausgelastet und ergibt sich damit aus Vergleichswerten mit anderen Verbänden bzw. aus der Literatur (Einschlägige Untersuchungen) der Bewertungsfaktor zu 0,1 EW pro Sitzplatz.

Anmerkung:

Die Anzahl der Sitzplätze wird von den Gemeinden erhoben.

- d) Industrie und Gewerbe ohne produktionsbedingtem Abwasseranfall
 - a) Pendlerdifferenz mit Küchenbetrieb x 0,3 EW
 - b) Pendlerdifferenz ohne Küchenbetrieb x 0,2 EW

Erläuterung:

Ermittlung der Belastungsgröße:

Berücksichtigt werden nur Einpendler abzüglich Auspendler, da die übrigen Beschäftigten bereits unter Einwohner bzw. in anderen Gemeinden berücksichtigt sind.

• Ermittlung des Bewertungsfaktors:

$$\frac{220 \text{ Arbeitstage}}{365} \times \frac{8 \text{ h/d}}{24} = \sim 0,20 \text{ EW} \qquad \text{(Zuschlag für Küche 50\%)}$$

Die Berechnung erfolgt unter der Annahme von 220 Arbeitstagen pro Jahr und einer mittleren Anwesenheit eines Beschäftigten von 8 Stunden pro Tag. Im Falle eines Küchenbetriebes in der Firma ergibt sich zum einen eine wesentliche Erhöhung der Wasserbzw. Schmutzfrachtmenge und zum anderen erhöht sich in der Regel auch die Anwesenheitszeit pro Tag. Zur Berücksichtigung dieser Faktoren wurde ein Zuschlag von 50% gewählt.

Anmerkung:

Die Pendlerzahlen werden aus der Pendler- und Wanderstatistik des Statistischen Zentralamtes auf Basis der jeweils aktuellen Volkszählungen entnommen.

- e) Industrie und Gewerbe mit produktionsbedingtem Abwasseranfall
 - a) belastungsintensive Betriebe (u.a. Molkerei, Metzgerei, Gerberei):

Abwasseranfall/Jahr x
$$\frac{3,0}{50}$$
 EW

b) sonstige Betriebe (u.a. Metallwerk Plansee):

Abwasseranfall/Jahr x
$$\frac{1,2}{50}$$
 EW

Erläuterung:

Ermittlung der Belastungsgröße:

Ähnlich wie beim Abschnitt Fremdenverkehr ist es auch hier notwendig, zunächst die Belastung aus den einzelnen Betrieben auf einen Einwohnerwert zu beziehen. Dies geschieht dadurch, dass der jährliche Abwasseranfall in m³ durch den mittleren Wasserverbrauch eines Einwohners pro Jahr (50 m³) geteilt wird.

Auspendler der Gemeinde bzw. sonstige bereits berücksichtigte Belastungsgrößen, wie ständige Einwohner oder Sitzplätze im Betriebsgebäude werden abgezogen.

• Ermittlung des Bewertungsfaktors:

Zur Berücksichtigung der erhöhten Schmutzfracht, die insbesondere bei Molkereien, Metzgereien und Gerbereien gegeben sind, aber auch zur Berücksichtigung der durch diese Betriebe bedingten erhöhten Auslegung der Kläranlage (Vergleiche auch Fremdenverkehr) ist in diesen Fällen ein Zuschlag erforderlich. Aus Vergleichswerten mit anderen Verbänden sowie unter Berücksichtigung von Angaben in der Fachliteratur wird der Faktor für Molkerei, Metzgerei und Gerberei mit 3,0 und für das Metallwerk Plansee oder ähnliche Betriebe mit 1,2 gewählt.

Anmerkung:

Die Abwassermengen werden aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch It. Wasserzähler von den Gemeinden bei den Betrieben eruiert.

f) Krankenhäuser, Altenheime, Internate, etc.

Abwasseranfall / Jahr x $\frac{1,0}{50}$ - Anzahl der Mitarbeiter x 0,2

Erläuterung:

• Ermittlung der Belastungsgröße:

Die Ermittlung der Belastungsgröße erfolgt in gleicher Weise wie bei Betrieben mit produktionsbedingtem Abwasseranfall, wobei Beschäftigte dieser Häuser abgezogen werden.

• Ermittlung des Bewertungsfaktors:

Nach dem es sich hier im Wesentlichen um häusliches Abwasser handelt, wird der Faktor mit 1,0 festgelegt.

Anmerkung:

Die Abwassermengen werden aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch lt. Wasserzähler von den Gemeinden bei den Betrieben eruiert.

g) Schulen

Schülerdifferenz x 0,10 EW

Erläuterung:

• Ermittlung der Belastungsgröße:

Berücksichtigt wird nur die Differenz zwischen Schüler am Schulort abzüglich Schüler am Wohnort (entsprechend Gewerbe).

• Ermittlung des Bewertungsfaktors:

$$\frac{180 \text{ Schultage}}{365} \times \frac{5 \text{ h/d}}{24} = \sim 0,10 \text{ EW}$$

Die Berechnung erfolgt unter der Annahme von 180 Schultagen pro Jahr und einer mittleren Anwesenheit eines Schülers von 5 Stunden pro Tag. Damit ergibt sich der Faktor 0,1 EW.

Anmerkung:

Die Schülerzahlen werden aus der Pendler- und Wanderstatistik des Statistischen Zentralamtes auf Basis der jeweils aktuellen Volkszählungen entnommen.

h) Mischwasserzuschläge

Da durch Mischwasser erhöhte Betriebskosten, insbesondere Pumpkosten innerhalb der Kläranlage, aber auch vermehrter Betreuungsaufwand verursacht werden, werden für die Gemeinden mit Mischwasserkanälen Zuschläge zu den ermittelten Einwohnerwerten (EW) berücksichtigt.

Diese sind abgestuft nach dem Anteil des Mischwassersystems, am gesamten Ortsnetz der jeweiligen Gemeinde.

Die Zuschläge betragen derzeit:

Pfronten	7 %
Reutte	7 %
Breitenwang	8 %
Wängle	5 %
Vils	5 %
Berwang	2 %

(2) Nach den vorliegenden aktuellen Daten gilt nachstehender geänderter Aufteilungsschlüssel:

Vils	6,48 %	1.799 EW
Reutte	31,96 %	8.869 EW
Breitenwang	10,61 %	2.946 EW
Höfen	6,33 %	1.756 EW
Lechaschau	7,74 %	2.148 EW
Wängle	5,01 %	1.391 EW
Weißenbach am Lech	5,72 %	1.588 EW
Pflach	4,60 %	1.277 EW
Ehenbichl	5,48 %	1.521 EW
Musau	1,35 %	374 EW
Pinswang	1,75 %	485 EW
Berwang	5,87 %	1.630 EW
Bichlbach	4,55 %	1.264 EW
<u>Heiterwang</u>	2,55 %	707 EW
	100,00 %	27.755 EW
Pfronten	32,68 %	13.474 EW

Der vor angeführte Betriebskostenschlüssel gilt auf die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zur neuerlichen Aktualisierung, welche alle 3 Jahre durch die Geschäftsleitung vorgenommen und angepasst werden muss. Der Verbandsobmann hat den Betriebskostenschlüssel der Verbandsversammlung und den Mitgliedsgemeinden mitzuteilen.

Dieser Betriebskostenschlüssel gilt ab Jänner 2008.

(3) Die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Verbandsanlagen gemäß § 8 werden auf Basis des jeweils aktuell gültigen Betriebskostenschlüssel gemäß §§ 1 und 2, anteilig an die jeweils an der Herstellung der Anlagen beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 12 Klärschlamm

Die Kosten der Klärschlammverwertung bzw. der Entsorgung einschließlich aller Begleitmaßnahmen wird anteilsmäßig nach dem Betriebskostenschlüssel It. § 11 innerhalb der Verbandsgemeinden abgerechnet. Im Normalfall wird die Weiterverarbeitung des anfallenden Klärschlammes vom Abwasserverband vorgenommen. Falls eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung durch den Abwasserverband nicht mehr möglich sein sollte, hat jede Verbandsgemeinde (einschl. der Gemeinde Pfronten) ihren Anteil am anfallenden Klärschlamm zurückzunehmen und selbst für eine Verwertung bzw. Entsorgung zu sorgen.

Entspricht der Klärschlamm durch einen festgestellten Verursacher in einer (mehreren) Verbandsgemeinde(n) nicht mehr den vorgegebenen Anforderungen Grenzwerten der Tiroler Klärschlammverordnung bzw. der anzuwendenden hierfür gültigen Gesetze oder Verordnungen bzw. den Vorgaben der Klärschlammverwertungsanlagen/-entsorgungsanlagen für eine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung/-entsorgung, so hat (haben) diese Verbandsgemeinde(n) die anfallenden Mehrkosten für die Weiterverarbeitung zu tragen.

§ 13 Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 10 und 11. Dritten gegenüber haften die verbandsangehörigen Gemeinden zur ungeteilten Hand.

Ausscheiden von Gemeinden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten für den Verband sinngemäß, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Geschlechterspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung" tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.



RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON GEMEINDEGRUNDSTÜCKEN UND WOHNUNGEN

Fassung 06/2024

I. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Wängle versucht, für ihre Bürger und gerade für junge Familien, kostengünstiges und erschwingliches Bauland anzubieten. Dem demografischen Wandel soll durch das Ansiedeln junger Familien mit Kindern entgegengewirkt werden. Außerdem sollen jungen Familien Bleibeperspektiven in der Gemeinde geboten oder ein Umzug zurück in die Gemeinde ermöglicht werden. Ziel ist es, dadurch die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur der Gemeinde zu erhalten und zu stärken. Soziale Aspekte sollen bei der Bauplatzvergabe berücksichtigt werden.

Um das aktive Gemeindeleben und den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde nicht zu gefährden, möchte die Gemeinde Wängle im Rahmen ihrer Möglichkeiten Personen den Erwerb von günstigen Wohnbaugrundstücken sowie den Erwerb oder Mietung von Wohnungen zur Eigennutzung ermöglichen.

Eine gerechte Regelung der Bauplatz- sowie Wohnungsvergabe unter den nachfolgenden, in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien war deshalb dringend geboten.

Die nachstehend angeführten Richtlinien sind anzuwenden,

- wenn die Gemeinde W\u00e4ngle eigene Grundst\u00fccke oder eigene Wohnungen in welcher Form auch immer weitergibt und
- für Grundstücke oder Wohnungen, für welche der Gemeinde Wängle die Vergabe zusteht.
- Ob für die Veräußerung oder Weitergabe einer Immobilie diese Richtlinie anzuwenden ist, hat der Gemeinderat jeweils im Einzelfall zu beschließen.
- Der Gemeinde bekennt sich ausdrücklich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Richtlinie. Es handelt sich dabei um eine freiwillige und unverbindliche Anwendung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Der Gemeinderat vergibt im Fall von Objekten, bei denen der Gemeinde ein Vergaberecht zukommt, nach einem Punktesystem, das die im Vormerkverfahren festgelegt Dinglichkeit sowie die Wartezeit berücksichtigt. Die Entscheidung über die Zuweisung des Objekts durch den Gemeinderat erfolgt gemäß eines Vergabevorschlags durch den Sozialausschuss. In der Regel entscheidet die höchste Punktezahl.

Die Richtlinien für Vormerkung und Vergabe gliedern sich in:

- 1. Vormerkung
- 2. Wohnungsvergabe
- 3. Vergabe von Grundstücken oder Wohnungen, die in das Eigentum übernommen werden
- 4. Ausschluss
- 5. Punktesystem zur Reihung der Bewerber

II. VORMERKUNG

Der/Die AntragstellerIn kann sich unter nachstehenden Voraussetzungen für die Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes durch die Gemeinde Wängle vormerken lassen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- im Sinne des § 17 Abs. 6, TWFG 1991 i.d.g.F. gleichgestellte Staatsbürgerschaft
- Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind.
- 1. Die Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes setzt voraus, dass hierfür ein gültiger Antrag vorliegt.
- Der/Die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Vormerkung seit mindestens 5 Jahren in Wängle mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Es muss ein (dringender) Wohnbedarf nachgewiesen werden. Der Wohnsitz muss Mittelpunkt des Lebensinteresses sein, der neben der Hauptwohnsitzmeldung nachgewiesen werden muss.
- 3. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die innerhalb der letzten 20 Jahre in Wängle durchgehend 5 Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.
- 4. Als AntragsstellerInnen im Sinne dieser Richtlinien gelten Alleinstehende ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Familien, Alleinerziehende, Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften nach dem "Eingetragene PartnerschaftGesetz EPG", auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (beide über 21 Jahre), die zum Zeitpunkt der Vormerkung ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und AntragstellerInnen, die seit mindestens drei Jahren getrennt (jedoch in aufrechter Ehe) leben. Minderjährige Ehepaare oder minderjährige Eltern, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, können sich auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres vormerken lassen.
- 5. AntragsstellerInnen, die über Eigentum oder über ein Nutzungsrecht an einer Wohnung verfügen, werden nur vorgemerkt, wenn sie sich verpflichten, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung aufzugeben. Miteigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus stellt keinen Ausschließungsgrund dar.
- 6. Jede Änderung der Verhältnisse ist zu melden.
- Im Rahmen der Vormerkung werden die für die angestrebte Wohnungs- bzw. Grundstücksvergabe persönliche und sonstigen Daten gespeichert.
- 8. Wohnbedarf liegt vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Wenn die Größe der bisher bewohnten Wohnung für die Personenanzahl ungeeignet ist und die zu allenfalls zu beziehende und ausgeschriebene Wohnung für den zukünftigen Benutzerkreis passen ist.
 Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat (vgl. Pkt. 3 Präambel)

Richtwerte:

- 1 Person ca. 45 50 qm
- 2 Personen ca. 60 gm oder 2 Wohnräume
- 3 Personen ca. 75 qm oder 3 Wohnräume
- 4 Personen ca. 85 90 qm oder 4 Wohnräume

sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 qm oder 1 Wohnraum mehr.

- b) Bei bevorstehender Räumung der Wohnung:
 - durch Vorliegen eines gerichtlichen Räumungstitels oder gerichtlichen Räumungsvergleiches, ausgenommen dieser wurde durch unleidliches Verhalten des/der Wohnungswerbers/in herbeigeführt
 - durch gerichtliche Einleitung eines Scheidungsverfahrens, wobei in der Folge nur der nach der Scheidung nicht wohnversorgte Ehepartner anspruchsberechtigt ist.
- Bei Behinderung (z.B. Rollstuhlfahrer), schwerer Erkrankung oder altersbedingter Gebrechlichkeit und dadurch bedingter Nichteignung der bewohnten Wohnung (Vorlage eines amtsärztlichen oder klinischen Gutachtens, welches die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels feststellt)
- d) Bei Baufälligkeit, Baumängeln (festgestellt durch die Baupolizei) oder Substandard (Kategorie D, ohne Bad/WC) der bewohnten Wohnung
- e) Bei Wohnungslosigkeit sowie bei fehlendem Hauptmietvertrag

III. WOHNUNGSVERGABE

- 1. Die Vergabe orientiert sich an den objektiven Bedürfnissen und der finanziellen Belastbarkeit der BewerberInnen.
- Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft verzichtet der/die Partnerln, der/die die Obsorge für ein/mehrere Kind/er nicht hat, auf das Mietrecht zu Gunsten des Partners/der Partnerin, der/die obsorgeberechtigt ist und in dessen/deren Haushalt das/die Kind/er wohnhaft ist/sind.

IV. VERGABE VON GRUNDSTÜCKEN UND WOHNUNGEN DIE IN DAS EIGENTUM ÜBERNOMMEN WERDEN

- Bei der Vergabe von Grundstücken oder Wohnungen, die in das Eigentum übernommen werden, muss grundbücherlicher Eigentümer/grundbücherliche Eigentümerin am jeweiligen Objekt ausschließlich der Antragsteller/die Antragstellerin werden.
- 2. Einzuhaltende Bebauungsfristen beim Kauf eines Grundstückes:
 - Baubeginn spätestens drei Jahre nach dem Grundkauf.
 - Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin muss in dem zu beziehenden Objekt ab dem Tag des Bezuges den Hauptwohnsitz begründen und beibehalten.
- 4. Der Gemeinde ist ein Vorkaufsrecht an Grundstücken oder an Wohnungen, die in das Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin übernommen werden, für alle entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerungen an der Liegenschaft einzuräumen, wodurch die Gemeinde das Recht erhält, das Vorkaufsrecht innerhalb von 90 Tagen auszuüben. Für das Objekt (Grundstück, Wohnung) ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes auf einem unbebaut erworbenen Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen. Die Kosten der Schätzung bezahlt die Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, eine dritte Person als Einlöseberechtigten namhaft zu machen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch einzuverleiben.
- 5. Der Gemeinde ist an Grundstücken oder an Wohnungen, die in das Eigentum der Antragsteller übernommen werden, ein Wiederkaufsrecht einzuräumen. Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn:
 - a. die in Punkt IV.2 der Richtlinien enthaltenen Bebauungsfristen nicht eingehalten werden.
 - b. die in Punkt IV.3 der Richtlinien verlangte Verpflichtung zur Begründung und Beibehaltung des Hauptwohnsitzes nicht erfüllt wird, oder
 - c. wenn der Kauf des Grundstückes durch falsche bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.

Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den das Objekt (Grundstück, Wohnung, Haus) erworben wurde, ohne eine Wertsicherung. Das Wiederkaufsrecht gilt zeitlich unbeschränkt und ist in das Grundbuch einzuverleiben. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes an einem unbebaut vergebenen Grundstück auf diesem Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen. Die Kosten der Schätzung bezahlt die Gemeinde.

V. AUSSCHLUSS

AntragstellerInnen

- a) die sich durch falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, sind von der Vormerkliste zu streichen und auf die Dauer von fünf Jahren von der Vormerkung auszuschließen.
- b) die eine Durchführung des Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern, sind auf die Dauer von drei Jahren von der Vormerkung auszuschließen.
- die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung, eines Grundstückes eine in den Richtlinien genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen, sind auszuschließen.
- d) die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen sind gemäß Tiroler Wohnbauförderungsgesetz (TWFG i.d.g.F.) auszuschließen, sofern nicht Punkt II.5 zur Anwendung kommt. Ein Nichtvorhandensein von Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte im In- oder Ausland ist notariell zu beglaubigen.
- e) deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen, oder deren Fähigkeit zur Führung eines Haushaltes und/oder Eingliederung in die Hausgemeinschaft offensichtlich in Frage gestellt werden muss, sind auszuschließen. Eine bedingte Vormerkung ist möglich, wenn der/die WohnungswerberIn sich in ärztlicher, therapeutischer Behandlung/Betreuung befindet und zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe die oben angeführten Ausschlusskriterien nicht mehr gegeben sind.
- f) die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung der Hausgemeinschaft oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder Wohnanlage führen, sind auszuschließen.
- g) die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben, sind auszuschließen.

VI. PUNKTESYSTEM

Familiäre Situation	
Alleinstehende Personen unter 40 Jahren	5
Je Partner unter 40 Jahren (verheiratet, Paare mit eingetragener Lebensgemeinschaft und Paare, die zusammenleben möchten)	5
Alleinerziehend (mit Sorgerecht, auch wenn gemeinsames Sorgerecht. Der Erstwohnsitz von Kind und Antragsteller muss zum Stichtag identisch sein).	10
Kinder	
Für jedes Kind, auch Pflege- Wahl-, Adoptivkinder, (von Bewerber oder Mitbewerber), die im selben Haushalt leben, mit Erstwohnsitz dort gemeldet sind und bei denen Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Nachweis einer Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche genügt der Anforderung. Sind Kinder wegen einer Ausbildung während der Woche auswärts untergebracht, so können sie gezählt werden, wenn der Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers und/oder Mitbewerbers eingetragen ist.	
Kind bis zum vollendenten 18 Lebensjahr	5
Schwerbehinderung/Pflegestufe	
Berücksichtigt in der Punktevergabe können werden: Bewerber und Mitbewerber, sowie Eltern, Großeltern oder Kinder von Bewerber und Mitbewerber, wenn sie in einer Hausgemeinschaft wohnen. Eine Aufsummierung von mehreren Fällen ist nicht möglich. Nachweis durch Behindertenausweis bzw. Pflegebescheid.	5

Hauptwohnsitz	Punkte
Pro Jahr durchgehender Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wängle; Nachweis: mindestens 5 Jahre; maximal 15 Jahre (Schüler und Studenten, die während ihrer Schul- bzw. Studienzeit ihren Hauptwohnsitz umgemeldet haben, zählen dennoch als durchgehender Hauptwohnsitz) Ehemalige Einwohner werden ebenfalls gezählt, ausschlaggebend sind die Meldedaten der letzten 20 Jahre; Nachweis: mindestens 5 Jahre; maximal 15 Jahre Meldungen müssen nicht durchgehend sein; Halbe Punktezahl; Gewertet werden (in beiden Fällen) nur volle Jahre!	2
Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
Ausübung einer Erwerbstätigkeit des Bewerbers (oder Mitbewerber) in der Gemeinde; Wertung pro Jahr ein Punkt; Maximal 5 Jahre werden gezählt; Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, Arbeitgeber sowie als Selbstständiger, Freiberufler oder Arbeiter, Angestellter, Beamter oder sonstiger Erwerbstätiger	1
Ehrenamt:	
vorgenommen werden und sie kann nur in einem der drei nachfolgenden Bereiche erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung der aufgeführten Institutionen oder Organisationen. Für die Bereiche Ehrenamt und Funktionsträger kann die Punktewertung auch erfolgen, wenn das Amt vor einiger Zeit ausgeführt wurde, im Augenblick aber nicht mehr ausgeführt wird. Als Richtwert, wie lange das Amt zurückliegen kann, soll die Anzahl der Jahre dienen, in denen das Amt ausgeführt wurde.	
Bereich Vereinsmitgliedschaft: Wenigstens 4 Jahre Mitgliedschaft in einem in der Gemeinde Wängle ansässigen eingetragenen Verein oder einer ansässigen Organisation. Politische Vereine oder Verbände werden in Wertung nicht einbezogen Nur eine Vereinsmitgliedschaft zählt	5
Bereich Ehrenamt: Für wenigstens 4 Jahre Tätigkeit in einem örtlichen (in der Gemeinde Wängle) Ehrenamt oder bei der aktiven Feuerwehr (Beispiele für solch ein Ehrenamt sind: Jugendtrainer, aktives Feuerwehrmitglied, Büchereimitarbeiter, Übungsleiter im Sport, Mitarbeit in Vereinsausschüssen, kirchlichen Organisationen, Pfarrgemeinderat, Elternbeirat oder weltlichen Hilfsorganisationen usw.). Mitarbeit in politischen Vereinen oder Verbänden können nicht in Wertung gebracht werden.	10
Bereich Ehrenamt als Funktionsträger: Wenigstens 4 Jahre Tätigkeit in leitender, sehr verantwortlicher Position in örtlichen (in der Gemeinde Wängle) Vereinen, Feuerwehren oder kirchlichen und weltlichen Organisationen. (Beispiele für solche funktionstragenden Ehrenämter sind: Mitglied der Vorstandschaft, Jugendleiter, Abteilungsleiter, Feuerwehrkommandant, Feuerwehrfunktionsträger, leitende Funktion in kirchlichen Organisationen, leitende Funktion in weltlichen Organisationen, usw.). Funktionsträger in politischen Vereinen oder Verbänden können nicht in Wertung gebracht werden.	15